

ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2021.00001 vom 14. Mai 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__KE.2021.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2021.00001 du 14 mai 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2021.00001 del 14 maggio 2009

Regeste

Kostenerlass | [Der Rekurrent hatte in den Beschwerdeverfahren SB.2020.00054 und SB.2020.00055 um unentgeltliche Rechtspflege ersucht. Das Armenrechtsgesuch wurde mit Präsidialverfügung vom 19. Juni 2020 wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Beschwerdebegehren abgewiesen; sodann wurde der Rekurrent wegen Kostenausständen zu Kautionsleistungen verpflichtet. Auf eine gegen die Präsidialverfügung vom 19. Juni 2020 gerichtete Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 26. Juni 2020 nicht ein (2C_540/2020). Wegen Kautions säumnis trat das Verwaltungsgericht mit Verfügung vom 30. Juli 2020 auf die Beschwerden SB.2020.00054 und SB.2020.00055 nicht ein. Mit Verfügung vom 12. Januar 2021 wies die Generalsekretärin des Verwaltungsgerichts ein Gesuch des Rekurrenten um Erlass der ihm mit Verfügung vom 30. Juli 2020 auferlegten Gerichtskosten ab.] Die Präsidialverfügung vom 19. Juni 2020 bzw. die Abweisung des Armenrechtsgesuchs wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit erwuchs mit der Ausfällung des bundesgerichtlichen Urteils vom 26. Juni 2020 (2C_540/2020) in Rechtskraft. Es steht der Verwaltungskommission nicht zu, diese Entscheide zu überprüfen. Erwiesen sich jedoch die ursprünglichen Beschwerden als offensichtlich aussichtslos, kommt die nachträgliche Gewährung eines Kostenerlasses nicht in Betracht (E. 2.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 1.1

Der Bezug der im Verfahren vor Verwaltungsgericht entstandenen Kosten obliegt der Zentralkanzlei des Verwaltungsgerichts (vgl. § 4 der Verordnung über die Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 10. November 2010 [LS 175.211]), wobei der Generalsekretär oder die Generalsekretärin nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung im Aufgabenbereich des Rechnungswesens ohne besondere Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin zur Vertretung des Gerichts gegen aussen befugt ist. Zum Bezug gehört auch der Entscheid über Stundung und Erlass der Gerichtskosten. Ein Erlassentscheid des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin des Verwaltungsgerichts kann an dessen Verwaltungskommission weitergezogen werden (vgl. § 8a Satz 1 der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [LS 175.21]).

E. 1.2

Mit Blick auf die Eingaben des Rekurrenten vom 14. und 23. Januar 2021 scheint nicht ausgeschlossen, dass er auch eine materielle Überprüfung der Verfügung vom 19. Juni 2020 anstrebe. Diesfalls wäre jedoch auf den Rekurs insofern nicht einzutreten: Das Verwaltungsgericht darf – unter Vorbehalt gegenwärtig weder substantiiert behaupteter noch ersichtlicher Nichtigkeit und hier auch nicht fraglicher Berichtigung oder Erläuterung

– nur im Rahmen einer Revision auf eigene Rechtsmittelentscheide zurückkommen. Der Rekurrent macht jedoch keine Revisionsgründe im Sinn von § 86a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) geltend; schon deshalb wäre ein Revisionsbegehren nicht statthaft. Auch liesse sich in seinem Vorbringen, wonach die Beurteilung seiner Beschwerde als offenkundig aussichtslos durch den Einzelrichter nicht "heisst[t] dass [der] Einzelrichter der 2. Abteilung recht hat", höchstens die Rüge eines – angeblichen – Rechtsanwendungsmangels erblicken, wogegen die Revision nach §§ 86a ff. VRG nicht offensteht (VGr, 5. Januar 2021, RG.2020.00005, E. 2.1; Martin Bertschi, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 86a N. 16). Um aussichtslose Weiterungen mit allfälligen Kostenfolgen für den Rekurrenten zu vermeiden, sind seine Eingaben vom 12. und 23. Januar 2021 nicht an die für die Beurteilung eines Revisionsbegehrens betreffend die Verfügungen vom 19. Juni bzw. 30. Juli 2020 zuständige Instanz weiterzuleiten.

E. 2.1

Für den nachträglichen Erlass der Gerichtskosten ist § 16 VRG betreffend unentgeltliche Rechtspflege entsprechend anwendbar (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 17). Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG – der insoweit mit der Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [SR 101] übereinstimmt – kann Privaten auf entsprechendes Ersuchen hin die Bezahlung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint. Demgemäss setzt die nachträgliche Gewährung eines Kostenerlasses unter anderem voraus, dass das ursprüngliche Rechtsmittel nicht aussichtslos war (VGr, 22. Mai 2019, KE.2019.00003, E. 2.2 [nicht publiziert]; Plüss, § 16 N. 17, mit Hinweis auf VGr, 23. August 2011, KE.2011.00001, E. 2, 2.1.2 und 3.2).

E. 2.2

Die Präsidialverfügung des Verwaltungsgerichts vom 19. Juni 2020, mit welcher das Gesuch des Rekurrenten bzw. damaligen Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der (kantonalen) Beschwerde abgewiesen wurde, erwuchs mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 26. Juni 2020 in Rechtskraft (Art. 61 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Es steht der Verwaltungskommission nicht zu, diese beiden Entscheide zu überprüfen. Erwies sich jedoch die ursprüngliche Beschwerde an das Verwaltungsgericht als aussichtslos, kommt die nachträgliche Gewährung eines Kostenerlasses vorliegend nicht infrage. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

E. 3

Aufgrund der Umstände rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten praxisgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 4

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist gegen Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 83 lit. m BGG). Darunter fallen auch Entscheide über den Erlass von Gerichtskosten. Da das Zürcher Recht keinen unbedingten Rechtsanspruch auf Erlass von Gerichtsgebühren gewährt, steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nur zur Verfügung, wenn die

Verletzung verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien gerügt wird (vgl. BGr, 14. Mai 2009, 2C_261/2009, E. 3.2 [zum Solothurner Recht]; 25. April 2014, 2D_34/2014, E. 2; 26. März 2014, 2D_22/2014, E. 2 Abs. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.